

- Präzisierung der Schutzrechtskonzeption;
- Erarbeitung der Unterlagen für die Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen, zur Aufrechterhaltung, Überwachung, Durchsetzung und Verteidigung der erworbenen Schutzrechte;
- Erarbeitung von Unterlagen, die störende Schutzrechte betreffen,

mitzuwirken und ihre Erfahrungen und Kenntnisse bei der Überleitung und umfassenden Nutzung der Erfindung oder des industriellen Musters zur Verfügung zu stellen. Sie arbeiten dabei eng mit den Büros für Schutzrechte zusammen und übergeben ihnen die für die Arbeit mit Schutzrechten erforderlichen Informationen, die sie in ihrer wissenschaftlich-technischen Arbeit gewinnen.

VI.

Schlußbestimmungen

§23

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Richtlinien auf dem Gebiet der Arbeit mit Schutzrechten erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR haben im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen spezifische Regelungen zur Arbeit mit Schutzrechten zu erlassen, soweit das die Bedingungen ihres Bereiches erfordern.

§24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II Nr. 97 S. 695), ausgenommen die Bestimmungen des § 7 und des § 9, die bis zur Neuregelung des Vertretungswesens gemäß §2 Abs. 4 dieser Verordnung weiter anzuwenden sind;
- Verordnung vom 10. November 1967 zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II Nr. 108 S. 756);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1968 zum Änderungsgesetz zum Patentgesetz (GBl. II 1969 Nr. 4 S. 41).

Berlin, den 17. Januar 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung

— Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten —

vom 11. Februar 1974

Auf Grund des § 23 Abs. 1 der Schutzrechtsverordnung vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 133) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Erteilung der gemäß § 18 der Schutzrechtsverordnung erforderlichen Genehmigung sind zuständig

- die WB und andere wirtschaftsleitende Organe für die ihnen unterstellten Betriebe,
- das zuständige Fachorgan des Bezirkes für örtlich geleitete Betriebe, private Handwerksbetriebe und Bürger.

Erfolgen die genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen in anderen Staaten durch ein Kombinat, das einem Ministerium direkt unterstellt ist, oder durch einen Betrieb eines solchen Kombimates, so ist anstelle der Genehmigung die Entscheidung des Generaldirektors des Kombimates erforderlich. Erfolgen die genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen durch einen Außenhandelsbetrieb, so ist anstelle der Genehmigung die Entscheidung des Generaldirektors des Außenhandelsbetriebes erforderlich.

(2) Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR können vom Abs. 1 abweichende Regelungen über die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen festlegen, soweit das die Bedingungen ihres Bereiches erfordern.

(3) Die Leiter der für die Genehmigung zuständigen Organe können festlegen, daß bestimmte Betriebe von der Genehmigungspflicht für alle oder für bestimmte Rechtshandlungen in anderen Staaten zur Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten, zur Durchsetzung von Schutzrechten sowie im Zusammenhang mit störenden Schutzrechten befreit werden. Das gilt nicht für gerichtliche Verfahren in anderen Staaten. Die für die Genehmigung zuständigen Organe sind verpflichtet, die Befreiung von der Genehmigungspflicht dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen mitzuteilen.

(4) Die für die Genehmigung zuständigen Organe haben die ihnen übergeordneten zentralen Staatsorgane über Rechtsstreitigkeiten in anderen Staaten und den jeweils zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren.

§ 2

(1) Nach Genehmigung sind die für die jeweilige Rechtshandlung erforderlichen Unterlagen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen versandfertig zur Kontrolle und Weiterleitung zu übergeben. Dabei ist die erfolgte Genehmigung nachzuweisen oder gegebenenfalls auf die dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen gegebene Mitteilung über die Befreiung von der Genehmigungspflicht hinzuweisen.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen prüft die ihm gemäß Abs. 1 übersandten Unterlagen dahingehend, ob sie den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Arbeit mit Schutzrechten entsprechen, und erteilt erforderlichenfalls Auflagen.

§ 3

Durch die Leiter der gemäß § 1 Abs. 1 für die Genehmigung zuständigen Organe sind vorgesehene Anmeldungen von